

ELMAR DREYMANN

Das ungebührliche Verhalten der Vikare Mauritz Philipp und Franz Arnold Witthagen am adeligen freiweltlichen Damenstift Heerse

1. Teil

Am adeligen freiweltlichen Damenstift Heerse, das im Jahr 868 gegründet worden war, gab es am Ende des 17. Jahrhunderts 16 geistliche Präbenden. Darunter waren die beiden Pastoren (*Hebdomadare*) von Neuenheerse und die Leutpriester (*Plebane*) von Altenheerse und Istrup. Auch die übrigen Benefiziaten mussten nach der im Jahr 1528 novellierten Stiftsverfassung zum Priester geweiht sein. Die Aufgaben dieser Benefiziaten (Vikare) waren in den Stiftungsurkunden niedergelegt: Allgemein galt für sie, dass sie vor ihren Altären Messen lesen, dem Hebdomadar assistieren und bei dessen Verhinderung den Pfarrgottesdienst halten mussten. Im Übrigen sollten sie Gott durch Opfer und Gebet verherrlichen und ihren Stiftern in Andacht und Gebet gedenken.

Der Geistliche Rat Anton Gemmeke erwähnte in seinem Buch über die Geschichte des adeligen Damenstifts in Neuenheerse eine „schwere Verfehlung“ des Benefiziaten Mauritz Philipp Witthagen¹, ohne diese näher zu beschreiben. Die Bemerkung weckte das Interesse, sich mit seiner Biografie zu beschäftigen.

Herkunft, Ausbildung und geistliche Weihen von Mauritz Philipp Witthagen

Der vermutlich ältere der Brüder Witthagen, Mauritz Philipp, war bei den Jesuiten in Paderborn zur Schule gegangen und hatte auch an der dortigen Universität studiert. Ort und Datum seiner Geburt sind nicht bekannt. In den Prüfungsprotokollen der Universität² und im Weiherregister des Erzbistums Paderborn werden wechselweise Herzfeld, das heutige Lippetal und Paderborn als seine Herkunft angegeben. Die Altersangaben aus den Prüfungsprotokollen lassen auf eine Geburt zwischen 1671 und 1673 schließen, aber weder in Herzfeld noch in Paderborn gibt es in den Taufregistern einen entsprechenden Eintrag. Es zeigt sich aber, dass um das Jahr 1671 Mauritz Philipp von Ketteler Herr auf der Mittelburg war, die in damaliger Zeit in der Nähe von Herzfeld lag und mittlerweile untergegangen ist. Möglicherweise war der Vater von Mauritz Philipp, von dem später bekannt wird, dass er Gärtner war, dort angestellt. Denkbar ist, dass Freiherr von Ketteler Patenonkel seines Sohnes wurde. Diese Spekulation bekommt weitere Nahrung in der Ehefrau des von Ketteler, Margaretha von Niehausen, deren Schwester Agatha 1688 Äbtissin des Stiftes Heerse wurde. Sie könnte später Mau-

1 Die Schreibweise des Nachnamens wechselt in den Quellen zwischen Withagen und Witthagen. Im Folgenden wird die Version Witthagen verwendet, sofern nicht eine Textstelle im Original zitiert wird.

2 Erzbischöfliche Akademische Bibliothek, Paderborn, Signatur Pa 44.

ritz Philipp Witthagen nach Neuenheerse geholt haben. Belegt ist aber, dass seine Eltern spätestens seit dem Jahr 1704 in Paderborn gewohnt haben.

Im Jahr 1683 gibt es den ersten Hinweis auf seine Schulausbildung: Im Alter von elf Jahren bestand Mauritz Philipp Witthagen die Prüfung der *Infimista* (Abc-Klasse) der Jesuitenuniversität mit guten Noten, sodass er in die nächste Klasse versetzt wurde. Die letzte Prüfung an der Universität legte er im Jahr 1692 ab. Sein Alter wurde in diesem Jahr mit 19 Jahren angegeben.

Die ersten Hinweise auf den Eintritt in den geistlichen Stand erscheinen im Jahr 1688. Am 17. April empfing Mauritz Philipp Witthagen in Paderborn die erste Tonsur und am gleichen Tag auch die vier niederen Weihen.³ Am 30. November 1697 wurde er zum Subdiakon geweiht. Zu dieser Zeit war er schon *Abbatius* des Benefiziums S. Antonii beim Stift Heerse.⁴ Die Spanne von neun Jahren zwischen erster Tonsur und Subdiakon-Weihe ist allerdings ungewöhnlich lang. Es fehlen auch Hinweise darüber, was er zwischen der letzten Prüfung an der Universität im Jahr 1692 und seiner Investitur in das Benefizium S. Antonii, die am 8. Juni 1697 erfolgte, unternommen hat.⁵ Am 22. Februar 1698 wurde Witt-hagen in Paderborn zum Diakon und schließlich am 15. März 1698 zum Priester (*Presbyter*) geweiht.⁶

Belehnung des Mauritz Philipp Witthagen mit dem Benefizium S. Petri

In der Jahresrechnung 1696/1697 des Stifts war Witthagen einer der *Computantibus*, die die Rechnungen des Stiftsschreibers rechnerisch nachprüfen mussten. Am 25. Juni 1700 nahm er mit dem 1. Pastor Schwartzenthal, dem Distributor Dudenhausen und dem Amtmann Havekenschede zusammen mit Vertretern der Gemeinde Driburg an einem Schnadegang am Hoppenberg teil.⁷

Im Jahr 1700 resignierte er schließlich das Benefizium S. Antonii und erhielt dafür das Benefizium S. Petri.⁸ Am 25. Mai 1701 begleitete Witthagen, jetzt als *Rector S. Petri* titulierte, den Transport einer neuen Uhr mit Viertelschlag, die für den Kirchturm bestimmt war, von Münster nach Neuenheerse. Für „mühe und versaumnuß geld“ zahlte ihm die Stiftskasse 5 Reichstaler.⁹ Ein Jahr später, im Mai 1702 stellte ihm die Gemeinde Kühlsen eine Obligation über 20 Taler aus. Das Geld wurde an Ferdinand Heising weiterverliehen. Mit dieser Obligation hat es eine besondere Bewandnis, von der später noch berichtet wird.¹⁰

Diese wenigen Skizzen belegen, dass Benefiziat Witthagen schon kurz nach seinem Zugang zum Stift als ein hoffnungsvolles, weil „brauchbares“ Mitglied der Gemeinschaft geschätzt wurde.

3 Erzbistumsarchiv Paderborn, Catalogus Ordinatum (1673–1703), S. 52 und 314.

4 Erzbistumsarchiv Paderborn, Catalogus Ordinatum (1673–1703), S. 544.

5 Anton Gemmeke, Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse, Paderborn 1931, S. 470.

6 Erzbistumsarchiv Paderborn, Catalogus Ordinatum (1673–1703), S. 725 und 911.

7 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden: LA NRW W), Stift Heerse (Akten) Nr. 104, S. 89.

8 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse IV, S. 144.

9 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 104, S. 102v.

10 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 38 a (Benef. S. Laurentii), S. 28.

Tadel von Geistlichen ob ihres Verhaltens

Der gute Eindruck sollte sich bald trüben. Anlass war die Hochzeit der Clara Agatha Crull am 17. Januar 1702.¹¹ Da es in dieser Zeit auch einen Benefiziaten namens Crull, Rektor von S. Annae, gab, der möglicherweise ein Onkel der Braut war, nahm dieser mit Mauritz Philipp Witthagen und weiteren Mitbrüdern an der Hochzeitsfeier teil. Die Geistlichen hatten sich nach dem Speisen aber nicht zurückgezogen, sondern mit den „dasselbst erschienen frauens leuth sich der maßen mit dantz verlüstiget als wen sie der welth gantz ergebene leuthe gewesen wehren, mit nichts betrachtende daß söliche dantzereien dem priesterlichen stande gantz zu wider zu maßen auch im heyligen Concilio Tridentino [...] das dantzen gröblich verboten wird“. Neben Crull und Witthagen mussten sich auch Waldeyer, Rektor S. Joannis Baptistae, Eicholtz, Rektor S. Lamberti, und Wiedenbrück, Rektor S. Dionysii auf der Abtei einfinden, „um zu sehen und zu hören daß dieserhalb eine gewisse straafe deklariert werde“. ¹² Einem Schriftsatz des Generalvikars Jodocus Frihoff aus Paderborn zufolge wollte es die Äbtissin bei einer Ermahnung belassen, aber die Benefiziaten Eicholtz, Waldeyer und Wiedenbrück hätten sich *trotzig* gezeigt und mit Äußerungen wie „wer ihnen solches verbieten wolle und deren wörterten mehr“ die Autorität der Äbtissin infrage gestellt. Erst daraufhin hätte die Äbtissin eine Strafe über 4 Reichstaler ausgesprochen, wogegen dann die namentlich genannten Geistlichen opponiert hätten. Die Angelegenheit gelangte daher an den Generalvikar. Der bestätigte in seiner Stellungnahme, dass die *Opponenten* der Jurisdiktion der Äbtissin unterstünden und diese zur Aufrechterhaltung der Disziplin bei den Priestern befugt sei, notwendige Korrekturmaßnahmen (*heilsambe correction*) anzuordnen. So endete die Angelegenheit damit, dass neben der Bestrafung mit 4 Talern auch noch die Kosten für die Anrufung fällig wurden.¹³ Ob Mauritz Philipp Witthagen und Theodor Crull ohne Strafe davongekommen waren, ist nicht erkennbar. Möglicherweise hatten sie die Belehrung durch die Äbtissin widerspruchslos akzeptiert.

Eine „schwere Verfehlung“

Im März 1704 wurde dann ein Ereignis publik, das Gemmeke, wie erwähnt, als „schwere Verfehlung“ bezeichnete, ohne die Verfehlung beim Namen zu nennen.¹⁴ Die Äbtissin übte auf dem Stiftsgelände und in den drei Stiftsdörfern Neuenheerse, Altenheerse und Kühlsen die niedere Gerichtsbarkeit aus. Die Organisation der Gerichtsverfahren oblag dem Stiftsamtmann, dem höchsten weltlichen „Beamten“ des Stifts.

Eid des Amtmanns:

Ihr sollet geloben und zu Gott dem allmächtigen einen leiblichen aydt schweren, daß Ihr [...] die gewöhnliche Audientztagen und terminen fleißig abhalten, deren dabey sich angebenden partheyen ahn- und fürbringen richtig zum Protocoll nehmen, denenselben

11 Erzbistumsarchiv Paderborn, Kirchenbuchabteilung, Kirchenbuch Neuenheerse, Bd. 1.

12 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 3, Fol. 15.

13 Abteiliches Hausbuch, S. 109ff. (im Privatbesitz von Joachim Schubert, Neuenheerse).

14 *Gemmeke*, Damenstift (wie Anm. 5), S. 441.

so viel möglich ohne Unterschied und Respect der persohnen schleunigs recht wiederfahren laßen, undt sie abhelfen, keineswegs aber vorsätzlich auffhalten, noch Euch durch geschenk oder gabe corruppiren laßen [...] über alles ein also eingerichtetes protocolum führen, das bei anderen Gerichten bestehen kann, die Lehen und Meiergüter sorgfältig überwachen [...]¹⁵

Amtmann Lukas Walter Havekenschede protokollierte am 28. März 1704, dass Dionysius Dudenhausen, der Sohn des amtierenden Stiftsschreibers Caspar Dudenhausen, vor der Äbtissin erschienen sei und folgende Aussage gemacht hätte: Er habe in Erfahrung gebracht, dass sich seine ältere Schwester heimlich mit einer „gewißen Person Subdiacon“¹⁶ treffe und persönliche Gegenstände in dessen Haus hinterlassen habe. Im nächsten Satz wurde die „gewisse Person“ beim Namen genannt: Benefiziat Mauritz Philipp Witthagen.¹⁷

Die Äbtissin Agatha von Niehausen wollte zunächst den Vater Dudenhausen zur Sache hören. Dieser erschien am 2. April, bestätigte die Aussage seines Sohnes und bat, dass die von seiner Tochter ohne sein „Wissen und Willen“ aus dem Haus geschafften Sachen an einen neutralen Ort gebracht werden möchten. Die Äbtissin folgte seinem Anliegen und entschied, dass die Kisten mit den Gegenständen versiegelt und von den Küstern *ad locum tertii* transportiert werden sollten. Dieser Ort war dann *Memmerings Hausß*.

Über eine weitere Sitzung, die am 15. April 1704 stattfand, und an der neben der Äbtissin die Dechantin von Lippe und die beiden Pastoren teilnahmen, notierte Amtmann Havekenschede, dass die Äbtissin leider erfahren musste, dass Witthagen sich „gröblich wider alle priesterlichen decrete und erbarkeit vergriffen [habe], in dem derselb hießig Stifts Distributoris Tochter defloriert, deßwegen dan ihre hochwürdigen gnaden hochgemelt befugt worden Selbig [Witthagen] nach maaß und weiße der geistlich rechte und deß Heylig Concilii Tridentini gebührende straaß zu declarieren.“ Dieses war der ursprüngliche Text, der an zwei Stellen vom Amtmann geändert wurde: Zunächst fügte er ein, dass Witthagen zuvor vernommen werden sollte und danach „zu statuieren [sei] was rechtens“. Die Passage „gebührende straaß zu declarieren“ wurde von ihm gestrichen und mit „zu verfahren“ überschrieben. Ergänzung und Änderung können so interpretiert werden, dass erst nach Vernehmung Witthagens und Prüfung der Rechtsvorschriften entschieden werden sollte, wie er zu bestrafen sei.¹⁸

Anschuldigungen des Distributors Dudenhausen gegen Mauritz Philipp Witthagen

Am selben Tag vermerkte der Amtmann auch die Übergabe eines Schreibens von Dudenhausen mit Vorwürfen gegen Witthagen. Nach Dudenhausens Darstellung war seine Tochter Anna Margaretha einem Ferdinando Wigandt versprochen, was

15 Eid des Philipp Cöller am 14. Oktober 1712, zitiert nach *Gemmeke*, Damenstift (wie Anm. 5), S. 464.

16 Das Benefizium des Mauritz Philipp Witthagen, S. Petri, war ein Subdiakonatsbenefizium.

17 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 1f.

18 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 2.

Benefiziat Witthagen gewusst hätte. Dieser habe sie aber nicht nur von der versprochenen Ehe abgehalten, sondern sie auch zu einem „schändlich leben, undt ad concubitum, jah gahr dahin, daß sie meine sachen auß dem hauße dem buler zugebracht, und endlich sich in die frömde begeben, verleitet undt induciert“. Im weiteren Verlauf des Schreibens wird deutlich, welche Wut sich beim Vater aufgestaut hatte: Da für das von *diesem Gesellen* ihm, seiner Tochter und auch den anständigen Geistlichen zugefügte Unrecht auf keine andere *Satisfaction* zu hoffen sei, solle Witthagen bestraft werden, damit endlich „das liederliche in etwa schon connivirte¹⁹ huren leben“, das ja nicht das erste Mal sei, beendet werde. Die Stiftdschreiber, Verwalter der Kasse des Kapitels, waren gebildete Personen und der lateinischen Sprache mächtig.²⁰

Wenn Dudenhausen schrieb, dass auf eine Satisfaktion nicht zu hoffen sei, wollte er wohl deutlich machen, dass Witthagen als Priester seine Tochter nicht heiraten konnte. Seit dem Konzil von Trient (1545–1563) waren Keuschheit und Ehelosigkeit für katholische Priester obligatorisch. Der Zölibat war ein Charakteristikum zur Abgrenzung vom protestantischen Glauben. Noch Ende des 17. Jahrhunderts waren beim Stift Heerse Verstöße gegen das Keuschheitsgebot der Priester nicht ungewöhnlich. Die Bestrafung der „Delinquenten“ durch die Äbtissin hatte in dieser Zeit noch eher symbolischen Charakter: Zunächst servierte man ihnen auf einem Zinnteller ein Glas mit klarem Wasser, ein Stück trockenen Brotes und etwas Salz. Danach hatten sie sich in ein Gewölbe der Kirche zu begeben, wo sonst Metten und Vespers gesungen wurden. Dort mussten sie so lange verharren, bis sie nach Eingeständnis ihrer Schuld von der Äbtissin „erlöst“ wurden.²¹

Bisher wurde noch nicht davon gesprochen, dass das Verhältnis Folgen hatte. Dann tauchte aber ein deutliches Indiz auf: Im Verlauf seiner Anklage forderte Distributor Dudenhausen als „ratione damni et alimentationis futurae prolis“ eine Entschädigung für seine Tochter unter anderem für die Ernährung des zukünftigen Nachkommen. Zu diesem Zeitpunkt wurde also Nachwuchs erwartet, der sich aber noch nicht eingestellt hatte. Schließlich wurde in der Sitzung vom 15. April noch entschieden, Witthagen für den folgenden Tag um zwei Uhr einzubestellen, um ihn zu den Vorwürfen Dudenhausens zu vernehmen.

Die Bestrafung des Mauritz Philipp Witthagen

Am folgenden Tag, dem 16. April, erschien Witthagen vor Gericht. Dort bekannte er sich schuldig und bat darum, „gnädiglich“ angehört zu werden. Der Amtmann notierte, dass sich Witthagen seiner Schuld bekannt hätte. „Darauf, daß dieser seine straafe halber sich gebührt, demselben vorgelesen, deme sich auch zur bequemung in unterthänigkeit erbott.“ Auf die am Vortag von Dudenhausen vorgebrachten Anschuldigungen wolle Witthagen demnächst antworten. Dann bat Witthagen noch, dass man einige Wäschestücke aus den sequestrierten Kisten ent-

19 Coniveo: ein Auge zudrücken.

20 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 8ff.

21 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 5, S. 5ff.

nehmen möge, die er für seinen Haushalt benötige. Die Äbtissin erlaubte daraufhin, dass ein Dutzend Servietten, zwei Handtücher, drei Tischtücher und ein paar Bettlaken aussortiert wurden.²²

Das Decretum

„Weile nuhn leider Gottß zum zweiten mahl Beneficiatus Witthagen mit großer deß gantzen Stiftß und benachbarten länderen ärgernus vergriffen und nach ernstlicher ermahnung wiederumb gegen die so oft in denen drey geistlichen weyhungen solemniter verlobten keuscheit gehandelt, alßo haben wir hochnötig geschätzt selbigen zu suspendieren a Beneficio et officio, krafft unß zustehender gewalt.“

Die Suspendierung bestand darin, dass er zwei Monate lang keine Messen lesen durfte und sich auch nicht im Chor und dessen Dienst sehen lassen sollte. Würde er aber fortfahren, in dergleichen „scandalose sachen“ wäre die ausgesprochene Strafe „viel zu gering und lindt gegen eine so häßliche und abschäuliche mißhandlung“. In diesem Fall wurde ihm angedroht, dass er so lange auf ein Drittel seiner Bezüge aus dem Benefizium verzichten müsse, bis er „anzeigung volliger beßerung geben wirt, und eines priesterlich standt gemäß auferbauliches leben führe“. Über materielle Ansprüche, die Dudenhausen für sich und seine Tochter gestellt hatte, wurde nicht entschieden.²³

Der Sachverhalt und das „Urteil“ haben auch Eingang in das Abteiliche Hausbuch gefunden, in das die Amtmänner wichtige Ereignisse aus dem Stiftsleben übertrugen. Im vorliegenden Fall vermied es Amtmann Havekenschede, bei sonst sehr konkreter Wiedergabe der Umstände, die Namen der involvierten Personen zu nennen. Aus Mauritz Philipp Witthagen wurde ein Priester „ex numero horum praesbyterorum“ und aus Anna Margaretha Dudenhausen eine „führnehmer [vornehmer] Mans Tochter“.²⁴

Verteidigung des Mauritz Philipp Witthagen

In einem undatierten zweiseitigen Schreiben wehrte sich Witthagen vehement gegen die Behauptung, Anna Margaretha von der versprochenen Ehe abgehalten zu haben. Er habe vernommen, dass sie einer Verbindung mit Wigandt mit Widerwillen gegenüberstehe, was „dorf und landtkundig“ sei, und kein Recht könne jemanden bei einem derartigen Hass und Widerwillen zur Ehe zwingen. Was den Vorwurf betraf, er habe sich eines „gewaltigen depositums“ bemächtigt, sei dieser allein schon dadurch hinfällig, dass er seine Zustimmung für eine Inventur der Kisten gegeben habe. Was sich dabei als Eigentum des Dudenhausen erweise, solle ihm ausgehändigt werden. In einem letzten Punkt erklärte er sich bereit, Anna Margaretha zur „alimentation futurae prolis“ jährlich einen angemessenen Betrag

22 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 2f.

23 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 6f.

24 Abteiliches Hausbuch, S. 115ff. (im Privatbesitz von Joachim Schubert, Neuenheerse).

zur Verfügung zu stellen.²⁵ Die Inventur der Kisten ging jedoch nicht so zügig voran, wie wir noch sehen werden.

Gesuch um Teilerlass der Strafe

Zunächst wandte sich Witthagen mit einem undatierten Schreiben an die Äbtissin, in dem er darauf hinwies, dass er den auferlegten Strafen bisher „schuldige und willige parition“ geleistet habe, was der Äbtissin zweifellos bekannt sei. Dann brachte er vor, dass er nach Verkündung des *Decretums* die Information erhalten habe, dass es im Belieben der Äbtissin stehe, ihm die restliche Strafe – etwa drei Wochen – zu erlassen. Insbesondere traf es ihn, dass seine Sonntagsmessen „mit mehreren kösten“, also auf seine Kosten, von einem anderen Priester gelesen werden mussten.²⁶ Der Äbtissin erbot er sein „dehmutiges begehren und ahnsuchen“ unter dem Rest der Strafe „ein strich zu ziehen“ und ihm schon für den künftigen Sonntag die Erlaubnis zu erteilen, „kirche und chorum zu frequentieren“. Sein Schreiben, vermutlich von Anfang Juni 1704, endet mit den Worten: „Werde nicht ermangeln solche faveure in allen begebenheiten aller dankbarhlichst zu erkennen.“²⁷ Wie die Äbtissin auf dieses Gesuch reagiert hat, ist nicht überliefert.

Andauernder Streit

Ungefähr zur gleichen Zeit wandte sich Witthagen auch noch in einer anderen Sache an die Äbtissin. Darin ging es jetzt wieder um den Inhalt der beiden „beschlagnahmen“ Kisten. Allem Anschein nach waren Dudenhausens materielle Ansprüche, die er schon am 15. April dargelegt hatte – auf die die Äbtissin in dem *Decretum* gegen Witthagen aber nicht eingegangen war – noch nicht aus der Welt. In einem zweiseitigen Schriftstück, einer Prozessschrift ähnlich, setzte sich Witthagen mit den Forderungen Dudenhausens auseinander, die dieser vermutlich zwischenzeitlich wiederholt und sogar ergänzt hatte. (Witthagen zitierte zwei Schriftsätze, vom 19. Mai respektive 2. Juni, die aber nicht überliefert sind.) Neben der „ratione damni et alimentationis futurae prolis“ scheint Dudenhausen nun für sich auch noch eine „ratione pro emenda civili illatarum injuriarum“, also eine Wiedergutmachung im zivilrechtlichen Sinn für das angetane Unrecht gefordert zu haben. Witthagen war nun in Sorge, Dudenhausen könnte seine Forderungen dadurch bedienen, dass er den Inhalt der Kisten an sich nahm. Wenn überhaupt jemand materielle Ansprüche stellen könne, wäre es die Tochter, nicht der Vater, schrieb er. Witthagen wollte sich nicht der „alimentationis futurae prolis“ entziehen, die aber „so zur zeit noch nicht gebobren“. In dieser Angelegenheit habe er stets nach einem gütlichen Vergleich gesucht.

Dann führte er noch aus, dass die Sequestration der Kisten, der er zuvor bereitwillig zugestimmt hatte, „auf schlechten grund stehe“, und nicht allein darum,

25 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 11f.

26 Wenn ein Priester verhindert war, den Kirchendienst zu verrichten, musste er seinem Vertreter eine Vergütung gewähren.

27 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 10.

dass es *dorffkundig* sei, dass er jedes Jahr drei bis vier, im vergangenen Jahr sogar sieben Stück *Leinewand*, ohne die drei, die ihm seine Mutter aus Paderborn hätte machen lassen, in Neuenheerse und Willebadessen zur Fertigung und Bleiche gegeben hätte. Damit wollte er wohl belegen, dass die Tücher in den Kisten, um die es immer wieder ging, sein Eigentum waren. Nach einigem Hin und Her erhielt Witthagen von Dionysius Dudenhausen, der jetzt im Namen seines Vaters verhandelte, die Zusage, die Wäschestücke, die sich eindeutig als sein Eigentum erwiesen, an sich nehmen zu dürfen. So kam es endlich am 21. Juli 1704 in *Memmerings Haus* zur Inventur der beiden Kisten.

Die Äbtissin hatte Witthagen durch den Küster Christian Engelßbergs (Engelsberg) vorladen wollen. Er ließ sich aber nicht dazu bewegen, der Öffnung beizuwohnen, sondern übergab dem Küster lediglich den Schlüssel einer Kiste mit der Bemerkung, dass sich der Schlüssel für die zweite Kiste in der ersten befände. Im Beisein beider Pastoren wurde festgestellt, dass die Siegel unbeschädigt waren. Dann wurde mit der Inventur begonnen: In der kleinen Kiste befanden sich 43 Servietten aus geblümter Drillware, 10 gestreifte Servietten, 14 Handtücher, 5 Tischtücher aus geblümter Drillware und ein aufgewickeltes Stück Drillware.

Als man soweit war, wurde die jüngste Tochter von Dudenhausen, Anna Benedicta, hinzugezogen. Sie bestätigte, dass die gestreiften Servietten aus dem gleichen Tuch gemacht waren, von dem noch der Rest einer Rolle übrig war. Weiter waren Männerhemden in der Kiste, darunter eines, das Anna Benedicta als *Bräutigamshemd* identifizierte. Dann wurde Clara Anna Waldeyer²⁸ befragt, die aus sagte, dass Anna Margaretha das *Bräutigamshemd* in ihrem Haus genäht hätte, wobei sie selbst mitgeholfen hätte. Anna Margaretha war zu dieser Zeit nicht in Neuenheerse, sie war ja angeblich von Witthagen verleitet worden, „in die frömde zu gehen“.

Die Kiste enthielt noch vier Bettlaken und vier zugeschnittene Laken und sechs Kissenbezüge, von denen eines ein Monogramm, ein kleines deutsches *d* aufwies. Das konnte für „Dudenhausen“ stehen. Weiter enthielt sie drei Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der Abtei, ein Paket mit Obligationen, Quittungen und Einnahmen von Witthagens Benefizium. Schließlich waren noch zwei Beutel in der Kiste, von denen einer leer war, der andere 2 Albertus-Taler, 3 Dukaten, 5 pfündische Markstücke und 3 spanische Kopfstücke enthielt. In der zweiten Kiste befanden sich weitere Wäschestücke, darunter wiederum ein Kissenbezug mit dem Monogramm *d*. Alle entnommenen Gegenstände wurden in die entsprechenden Kisten zurückgelegt, mit Ausnahme von sechs Herrenhemden, die Frau Memmering dem Benefiziaten Witthagen zurückgeben sollte. Danach wurden die Kisten im Beisein der Pastoren Henrich Schwartzenthal und Henrich Schwartz wieder versiegelt. Die Akten geben keine Auskunft darüber, was mit den Wäschestücken, von denen einige zweifellos von Anna Margaretha Dudenhausen herrührten, geschehen ist.

28 Clara Anna Waldeyer hatte am 7. Januar 1701 Bernard Dionysius Dudenhausen geheiratet, der durch seine Anzeige das Verfahren ins Rollen gebracht hatte. Sie war demnach die Schwägerin von Anna Margaretha Dudenhausen (vgl. Erzbistumsarchiv Paderborn, Kirchenbuchabteilung, Kirchenbuch Neuenheerse, St. Saturnina II, Nr. 2).

Niederkunft der Anna Margaretha Dudenhausen

Als Anna Margaretha Dudenhausen von Mauritz Philipp Witthagen schwanger wurde, war sie 24 Jahre alt. Wo sie das gemeinsame Kind zur Welt gebracht hat, ist bisher nicht bekannt – jedenfalls nicht in Neuenheerse und auch nicht in Nieheim, wo ihr Vater Caspar Dudenhausen früher Bürgermeister war und sie selbst am 26. Dezember 1679 geboren wurde, wie auch die jüngeren Geschwister Dionysius (*1681) und Anna Benedicta (*1684).²⁹ Die weitere Recherche hat aber noch zutage gefördert, das sei hier vorweggenommen, dass sie eine Tochter geboren hat und sie im Andenken an den leiblichen Vater auf den Namen Philippina taufen ließ (siehe 2. Teil). Üblich war es, als weiteren Vornamen den Schutzpatron oder die Schutzpatronin der Heimat-Kirche zu wählen. Der vollständige Name ihrer Tochter war also Philippina Saturnina *Witthagen*. Dass der Nachname der unehelichen Tochter vom Vater Witthagen übernommen wurde, entsprach der damaligen Gepflogenheit. Wann Anna Margaretha Dudenhausen wieder nach Neuenheerse zurückgekehrt ist, ist nicht belegt.

Witthagens Resignation des Benefiziums S. Petri

Zunächst schien erst einmal Ruhe eingekehrt zu sein. Das nächste Ereignis, das in den Akten des Amtmanns überliefert ist, fand am 20. Januar, einem Donnerstag, statt. In welchem Jahr das war, geht aus dem Schreiben nicht hervor. Zum Sachverhalt: Am Vortag war Benefiziat Witthagen beim Amtmann erschienen und hatte um Beurlaubung gebeten, um eine Zeit lang in der „fremde sein glück zu suchen“ und um eine „sichere condition“ zu erhalten, die er derzeit nicht habe. Er denke daran, ein Jahr fortzubleiben, mindestens ein halbes Jahr. Äbtissin, Pröpstin und Dechantin berieten sich daraufhin und lehnten das Gesuch mit der Begründung ab, Witthagen sei schon eine „geraume zeit der kirche fern geblieben“ und auch noch aus „anderen sachen“ könnten sie seiner Petition nicht entsprechen. Über die „anderen sachen“ werden keine Details mitgeteilt.

Der ablehnende Beschluss wurde Witthagen am 24. Januar mitgeteilt.³⁰ Dieser scherte sich aber nicht im Geringsten darum. Am 25. Januar verließ Witthagen Neuenheerse und ließ der Äbtissin mitteilen, dass er sein Benefizium zugunsten seines Bruders resignieren wolle. In welchem Jahr geschah dies? Wenn wir uns auf die Angaben des Amtmanns zu Wochentag und Datum verlassen, war es nach dem „Ewigen Kalender“ das Jahr 1707. In den Jahren 1705 und 1706 fiel der 20. Januar nicht auf einen Donnerstag. Außerdem ist belegt, dass Witthagen im Jahr 1706 noch Prokurator des Neuenheersers Kaland war und die Rechnungen der Jahre 1703 bis 1705 vorgelegt hatte.³¹ Welche Bedeutung kommt dem Jahr, in dem Witthagen Neuenheerse verlassen hat, aber zu?

29 <https://familysearch.org/search> (Batch-Number C98860–1), aufgerufen am 9. März 2013.

30 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 15.

31 Anton *Gemmeke*, Die Mitglieder der Kalandsbruderschaft in Neuenheerse, in: Westfälische Zeitschrift 134, 1984, S. 203–329, hier S. 250.

Eine Kaplanstelle für Mauritz Philipp Witthagen im Erzbistum Mainz

Es erwies sich, dass er schon am 10. November 1706, also drei Monate vor seiner Abreise von Neuenheerse mit Johannes Bosen, Pfarrer und Dekan von Bensheim im Erzbistum Mainz, einen Vertrag über eine Stelle als Kaplan abgeschlossen hatte, die mit jährlich 55 Talern dotiert war. Dieser Vertrag könnte auch die Erklärung dafür sein, dass Witthagen schon zuvor „geraume zeit der kirche ferngeblieben“ war. Folglich war es für ihn auch ohne besonderes finanzielles Risiko, scheinbar Hals über Kopf aus Neuenheerse zu verschwinden.³² Gerüchteweise hatte man im Stift von dieser Anstellung gehört, aber genaue Informationen gab es nicht. Die Äbtissin war unschlüssig, was mit dem verwaisten Benefizium S. Petri geschehen sollte. Ein formloses Gutachten kam unter Berufung auf entsprechende Bestimmungen des Tridentiner Konzils zu dem Schluss, dass die Äbtissin das Benefizium zu diesem Zeitpunkt – es wird nur der Monat April, nicht das Jahr erwähnt – noch nicht neu vergeben könne. Voraussetzung sei nämlich, dass Witthagen tatsächlich ein Auskommen in einer neuen Stelle und die „Probezeit“ darin überstanden habe. Eine andere Möglichkeit zum Entzug des Benefiziums hätte dann bestanden, wenn die Äbtissin Witthagen dreimal abgemahnt und angedroht hätte, dass er sein Benefizium verlöre, wenn er ohne ihre Zustimmung abreisen würde. Auch in diesem Fall hätte sie noch sechs Monate abwarten müssen. Der Äbtissin waren also bis auf Weiteres die Hände gebunden. Nach dem erwähnten Gutachten konnte sie auch die Bezüge an Witthagen noch nicht sperren. Im Gutachten wird auch schon erwähnt, dass Witthagen Aussicht auf eine eigene Pfarrei habe. Der Gutachter rät der Äbtissin aber abzuwarten, ob sich das Gerücht bestätigen würde.³³ Tatsächlich erhielt Witthagen schon am 2. Mai 1707 die Provision auf die Pfarrstelle *Schönenberg* im Dekanat Algesheim, ebenfalls in der Erzdiözese Mainz.³⁴ Davon erfuhr die Äbtissin am 1. Juni 1707.

Resignation zugunsten Franz Arnold Witthagens

Es wird aber noch kurioser: Schon am 3. März 1706 hatte Mauritz Philipp Witthagen eine päpstliche Bulle zugunsten seines Bruders Franziscus Arnoldus als Nachfolger auf das Benefizium S. Petri erwirkt.³⁵ Die Bulle ist im Sachverhalt sehr konkret. Mauritz Philipp Witthagen habe freiwillig auf sein Benefizium verzichtet und dieses in die Hände des Papstes gelegt. Derzeit sei es vakant. Er, Mauritz Philipp, habe einen stabilen Lebensunterhalt. Das Benefizium S. Petri wird sodann dem Bruder Franz Arnold Witthagen zugesprochen mit der Ergänzung, dass keine Verpflichtung zur Residenz bestehe. Schließlich wird noch die Hoffnung ausgedrückt, dass Franz Arnold zwischenzeitlich Fortschritte in der Ausbildung zum Priester gemacht habe. Die Ermahnung war angebracht, denn als die Bulle im März 1706 ausgefertigt wurde, konnte beim jüngeren Bruder von einer

32 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 I, S. 29.

33 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 74, Bd. 7, S. 28ff.

34 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 102.

35 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 62ff.

Hinführung in den priesterlichen Stand noch keine Rede sein. Erst im Dezember 1706 erhielt er die erste Tonsur und die vier niederen Weihen. Die Bulle war an Franz Arnold Witthagen gerichtet. Eine Kopie wurde aber, einem Aktenvermerk zufolge, der Äbtissin ebenfalls am 1. Juni 1707, also 15 Monate später vorgelegt.

Der begünstigte Franz Arnold bat schon am 14. Juli 1707 um seine Investitur.³⁶ Dieses Ersuchen wurde von der Äbtissin mit der Begründung abgelehnt, dass die Einkünfte seines Bruders noch nicht ausreichend dokumentiert seien, um ihm das Benefizium entziehen zu können.

Übertragung der Pfarrei von Schöneberg im Erzbistum Mainz

Die Kirchengemeinde Kreuzauffindung Schöneberg befindet sich im heutigen Kreis Kreuznach. Das alte Kirchenbuch ist im Bistumsarchiv in Trier archiviert und eine Recherche ergab, dass Mauritz Philipp Witthagen tatsächlich am 26. Mai 1707 in Schöneberg seinen Dienst antrat. Im Kirchenbuch verkündete er mit einem persönlichen Eintrag in lateinischer Sprache, dass er als Vikar des Stiftes Heerse am 2. Mai 1707 auf diese Stelle berufen worden war. Am 20. Juli 1708 erhielt Witthagen, möglicherweise nach Ablauf einer Probezeit, endgültig die Pfarre zugesprochen.³⁷ Die Eintragungen von Taufen, Eheschließungen und Sterbefällen enden allerdings schon im Oktober des gleichen Jahres. Der letzte Taufeintrag, der nachweislich Witthagens Handschrift trägt, stammt vom 21. Oktober 1708. Aus einem weiteren Befund muss geschlossen werden, dass Witthagen um diese Zeit Schöneberg verlassen hat oder dienstunfähig geworden ist, denn sein Nachfolger Johan Christoph Wendt, der seinen Dienst im April 1709 antrat, notiert im Register der Verstorbenen, dass vor seiner Zeit Personen verstorben, aber noch nicht eingetragen seien, was er jetzt nachhole.³⁸

Erpressung der Äbtissin

Am 13. Oktober 1708 legte der Amtmann seiner Äbtissin in Neuenheerse ein Schreiben Witthagens vor, in dem dieser mitteilte, dass er genötigt worden war, seine „Abreise vom Stift zu beschleunigen“, und darum bat, dass sie sein Benefizium dem Bruder zuteilen möchte. Damit war es mit der Höflichkeit auch schon vorbei. Sollte die Äbtissin seiner Bitte nicht folgen, „zu anderen vielleicht unangenehmen mitteln geschritten werden müßte“.³⁹ Schließlich wurde er konkreter: Wenn sein Bruder das Benefizium nicht bekomme, werde er es auch nicht resignieren. So etwas war dem Amtmann bisher nicht auf den Tisch gekommen. In einem Schreiben an die Äbtissin, mit dem er den Brief Witthagens weiterleitete, hatte er für die Drohung nur Hohn und Spott übrig.

36 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 23 II, S. 79.

37 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse III, S. 419.

38 Bistumsarchiv Trier, Kirchenbuchabteilung, KB Kreuzauffindung Schöneberg, Nr. 2; für die Recherche und Kommentierung des Ergebnisses danke ich Frau Marita Kohl, Archivarin.

39 LA NRW W, Stift Heerse (Akten) Nr. 33, S. 12.

Witthagen war nachweislich im Lauf des Jahres 1708 auch noch einmal in Neuenheerse. Dazu berichtet Gemmeke die folgende Episode: „Als er [Witthagen] im Jahr 1708 wieder in Neuenheerse erschien, behandelte ihn die Äbtissin als Peregrinus [Fremden] und verbot, dass er hier Messe lese, es sei denn, dass er die in der Kirchenordnung Hermann Werners⁴⁰ vorgesehene Bescheinigung (*litteras commendaticias*) beibringe. Als aber Pastor Schwartzenthal am Sonntage sich zum Hochamte ankleiden wollte und Witthagen sah, bewog er diesen, statt seiner das Hochamt zu halten; er wolle wohl verantworten, was darauf folge. Dierhalb belegte die Äbtissin den Pastor Schwartzenthal mit 7 Rtlr Strafe, wogegen er beim Offizialatgerichte appellierte.“⁴¹ Dort argumentierte Schwartzenthal, von dem Verbot der Äbtissin nichts gewusst zu haben, was das Gericht aber nicht überzeugte. Wegen dieser und weiterer Unbotmäßigkeiten wurde der Pastor Schwartzenthal im Jahr 1712 vom Bischof mit 5 Goldgulden Strafe belegt.⁴²

Mauritz Philipp Witthagens Tod

Um diese Zeit lebte Mauritz Philipp Witthagen aber schon nicht mehr. In den Stiftsakten wird erstmals am 10. Dezember 1711 erwähnt, dass er gestorben ist. Es war eine Anzeige des Prokurators vom Neuenheerser Kaland, David Kellerhaus. Dieser teilte dem Patrimonialgericht mit, dass der verstorbene Witthagen dem Kaland noch 10 Reichstaler schulde. Kellerhaus wusste auch, dass Witthagen bei Jost Peters aus Kühlsen *Kapital stehen* habe, das zur Deckung der Schulden herangezogen werden könne. Kellerhaus forderte, dass die Zinsen aus der Anleihe nicht den Erben, sondern dem Kaland gezahlt werden sollten. Der Amtmann Cöller, Vorsitzender des Patrimonialgerichtes, erteilte am 24. Januar 1712 bei der Gemeinde Kühlsen ein *Mandatum arrestum* über das Guthaben.⁴³ Mauritz Philipp Witthagen war nur etwa 40 Jahre alt geworden. Dass er gesundheitlich *nicht stabil* war, hatte er selbst schon Jahre vorher verkündet. Bisher ist nicht bekannt, wo und wann er gestorben ist.

40 Hermann Werner von Wolff-Metternich, Bischof von Paderborn (1683–1704).

41 Gemmeke, Damenstift (wie Anm. 5), S. 441.

42 Erzbistumsarchiv Paderborn, Aktenband Neuenheerse IV, S. 256.

43 LA NRW W, Stift Heerse (Akten), Patrimonialgerichtsprotokolle Bd. 1, S. 265.